

Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben^{4,5}

21. Lieferseitige Bilanzinformationen
- **von** den Produzenten
 - an** die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten sowie Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) einschließlich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs
 - **von** den Hauptverbrauchern
 - an die Fondsträger
 - **von** den den WB unterstellten Kombinatn
 - an** die WB (Fondsträger) sowie
 - **von** den Räten der Kreise
 - an** die Räte der Bezirke
22. Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs
- **von** den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)
 - an** die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und an das Ministerium für Materialwirtschaft im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur derMES
- (Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 28. 9.1977 gemäß Ziff. 23 vereinbaren.)
23. Abstimmungen der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)
- (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins.)
24. Übergabe von Vorschlägen zu den Normativen des Materialverbrauchs, einschließlich der Nachweise der durch wissenschaftlich-technische sowie andere Maßnahmen erzielten Veränderungen der Normative (auf Vordruck 1821) und zu den Normativen des Energieverbrauchs
- **von** den den Ministerien unterstellten Kombinatn, den VVB und den Bezirksbauämtern
 - an** die übergeordneten Ministerien und — das Ministerium für Materialwirtschaft (zweifach) sowie an die Staatliche Plankommission
25. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- **von** den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
 - an** die bilanzverantwortlichen Ministerien
 - **von** den bilanzverantwortlichen Ministerien
 - an** das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne feste Brennstoffe)
 - **von** den bilanzverantwortlichen Ministerien
 - an** das Ministerium für Kohle und Energie
26. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern
27. Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs (gemäß der zentralen Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie
28. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie
29. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab
- **von** den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen
 - an** die Staatliche Plankommission
 - **von** den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie
 - an** das Ministerium für Materialwirtschaft
30. Übergabe der bestätigten Normative des Materialverbrauchs (gemäß der zentralen Normativnomenklatur) und Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) sowie des mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Entwurfs zur Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Komplexes Verpackung
- **vom** Ministerium für Materialwirtschaft und der bestätigten Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe
 - **vom** Ministerium für Kohle und Energie
 - an** die Staatliche Plankommission

⁴ Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind nicht berechtigt, abweichend von den Festlegungen der Planungsordnung zusätzliche Informationen zu fordern, die nicht von der Staatlichen Plankommission bestätigt sind.

⁵ entsprechend dem Zeitpunkt der Einreichung der komplexen Planentwürfe